



=> Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular sowie die nötigen Unterlagen an:

Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Berufliche Vorsorge (BVG)
Postfach
8050 Zürich

www.aeis.ch
Postfinance
BIC/SWIFT: POFICHBEXXX
IBAN: CH16 0900 0000 2549 6891 7

Tel. +41 41 799 75 75
Fax +41 44 468 23 96
Bürozeiten Mo. - Fr.
08:00 bis 11:30/13:30 bis 16:30

Fragebogen zur freiwilligen Weiterführung der gesamten Vorsorge (Sparen und Risiko, Plan WG)

Angaben zur Person

Soz.-Vers.-Nr.: _____ Sprache: D F I

Name: _____ Vorname: _____

Geschlecht: M F Geburtsdatum: _____

Zivilstand: ledig verheiratet eingetragene Partnerschaft
 verwitwet geschieden aufgelöste Partnerschaft

Datum der Heirat oder der Reg. der Partnerschaft bzw. der Scheidung oder Auflösung: _____

Strasse, Nr.: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

Angaben zur Vorsorge

1. Wann sind Sie aus der obligatorischen Vorsorge Ihrer bisherigen
Vorsorgeeinrichtung ausgeschieden? _____
(Bitte Kopie der Austrittsabrechnung beilegen. Die Anmeldung zur freiwilligen Vorsorge muss innerhalb von drei Monaten nach dem
Ausscheiden aus der obligatorischen Vorsorge eingereicht werden.)
2. Wie hoch war der letzte versicherte Lohn (in CHF)? _____
(Bitte Kopie des Vorsorgeausweises beilegen.)
3. Soll das Unfallrisiko ausgeschlossen werden, weil Sie bereits gemäss UVG Ja Nein
versichert sind?
(Falls Ja, bitte Nachweis der Versicherung beifügen.)
4. Waren Sie bei Versicherungsbeginn voll oder teilweise invalid? Ja Nein
(Falls ein IV-Entscheid vorliegt, bitte Kopie beilegen.)
5. Befinden Sie sich seit Ihrem Austritt bei der letzten Pensionskasse im Ja Nein
Vorruhestand und/oder erhalten Sie eine Überbrückungsrente?
Wenn ja, von wem? _____

Den Vorsorgeplan WG finden Sie auf unserer Internetseite (www.aeis.ch) unter BVG / Einzelpersonen / Anmeldung und ein Tool zur Berechnung der Beiträge und Leistungen unter www.aeis.ch/BVG.

Bitte berücksichtigen Sie, dass Sie die Gesamtkosten (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) bezahlen müssen.

Ort

Datum

Unterschrift



Anmeldung zum Anschluss

Anschluss-Nr. _____

für

(nachstehend "versicherte Person" genannt)

an die

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

(nachstehend "Stiftung" genannt)



Art. 1 Zweck

Die versicherte Person schliesst sich freiwillig zur Durchführung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge der Stiftung an.

Art. 2 Umfang der Vorsorge

Leistungen und Beiträge	¹ Art und Umfang der versicherten Leistungen sowie der Beiträge sind im jeweils gültigen, vom Stiftungsrat erlassenen Vorsorgereglement der Stiftung beschrieben. Das jeweils gültige Vorsorgereglement besteht aus den Allgemeinen Bestimmungen, dem Vorsorgeplan sowie dem Anhang zum Vorsorgeplan und ist integrierender Bestandteil des Anschlusses.
Gewährleistung des BVG	² Das Vorsorgereglement gewährleistet in jedem Fall die nach Massgabe des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) zu versichernden Mindestleistungen.

Art. 3 Pflichten der versicherten Person

Meldepflicht	¹ Die versicherte Person ist verpflichtet, alle für die Festsetzung der Vorsorgeleistungen und Beiträge erforderlichen Angaben und Unterlagen fristgerecht zur Verfügung zu stellen.
Lohn-, Namens- und übrige Änderungen	² Änderungen des Lohns, des Zivilstands und alle übrigen Änderungen, die Einfluss auf das Vorsorgeverhältnis haben, sind der Stiftung umgehend mitzuteilen. Zusätzlich sind die jährlichen Lohnbestätigungen per 1. Januar fristgerecht einzureichen.
Arbeitsunfähigkeit	³ Fälle von Arbeitsunfähigkeit sind unmittelbar nach Ablauf der Wartefrist für die Betragsbefreiung zu melden.
Folgen der Verletzung der Meldepflicht	⁴ Die versicherte Person trägt die Kosten und Folgen, die sich aus der Verletzung der Meldepflicht ergeben. Sie ist weiter verpflichtet, die von der Stiftung geforderten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.
Beiträge	⁵ Die Beiträge gemäss jeweils gültigem Vorsorgereglement werden ihr vierteljährlich nachschüssig in Rechnung gestellt. Sie sind jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember fällig. Die Zahlung muss innert 30 Tagen nach Fälligkeit bei der Stiftung eingegangen sein. Bei verspäteter Zahlung kann die Stiftung Zinsen auf die ausstehenden Beiträge erheben. Ausstehende Beiträge werden gemahnt.
Folge der Nichtbezahlung der Beiträge	⁶ Wenn die versicherte Person die Mahnung nicht beachtet, kündigt die Stiftung den Anschluss mit sofortiger Wirkung. Sie fordert die ausstehenden Beiträge samt Zinsen und Kosten ein. Die Zinsen werden mit den vom Stiftungsrat festgesetzten Verzugszinssätzen und ab Fälligkeit der Beiträge berechnet. Mahnung und Betreibung sind kostenpflichtig. Die versicherte Person anerkennt die von der Stiftung erstellten Beitragsrechnungen und Mahnungen, sofern sie nicht innert 20 Tagen nach Zustellung begründet Einspruch erhebt.
Kostenreglement	⁷ Kosten, die durch ausserordentlichen Bearbeitungsaufwand entstehen, sind von der versicherten Person zu tragen. Diese Kosten sind im jeweils gültigen, vom Stiftungsrat erlassenen Kostenreglement zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben aufgeführt, das integrierender Bestandteil des Anschlusses ist.
Änderung der Beiträge oder des Kostenreglements	⁸ Eine Änderung der Beiträge oder des Kostenreglements zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben wird der versicherten Person vor Inkrafttreten mitgeteilt.



Art. 4 Pflichten der Stiftung

- Durchführung der
Vorsorge ¹ Die Stiftung führt die Vorsorge für die versicherte Person nach den gesetzlichen
und reglementarischen Bestimmungen durch.
- Sicherheitsfonds ² Sie wickelt den Verkehr mit dem Sicherheitsfonds ab.
- Vorsorgereglement ³ Sie stellt der versicherten Person das Vorsorgereglement zur Verfügung.
Im Vorsorgereglement sind die Rechte und Pflichten der Anspruchsberechtigten festgelegt.

Art. 5 Beginn und Ende

- Beginn ¹ Der Anschluss tritt am _____._____ in Kraft, sofern die Stiftung den
Vorsorgeschutz ab diesem Datum bestätigt.
- Ende ² Dieser Anschluss kann von jeder Partei unter Einhaltung einer einmonatigen
Kündigungsfrist gekündigt werden. Vorbehalten bleibt die sofortige Kündigung des
Anschlusses durch die Stiftung, wenn die versicherte Person mit der Beitragszahlung in Verzug
ist.
- Teilliquidation ³ Die Bestimmungen des bei Kündigung dieses Anschlusses gültigen Reglements
zur Teilliquidation bleiben vorbehalten.

Art. 6 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Gerichtsstand ¹ Der Gerichtsstand richtet sich nach Artikel 73 BVG.
- Anwendbares Recht ² Anwendbares Recht ist Schweizer Recht.

Ort

Datum

Unterschrift der versicherten Person



Anhang zur Anmeldung zum Anschluss

Kostenreglement der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben, gültig ab 01.01.2018

Allgemeine Durchführung der Vorsorge

Nach Ablauf der Meldefrist mitgeteilte

- Eintritte, pro versicherte Person und Kalenderjahr, in dem eine Beitragspflicht besteht	CHF	100.-
- Austritte, pro versicherte Person	CHF	100.-
- Lohnänderungen, pro versicherte Person	CHF	100.-

Zusatzversand von Dokumenten wegen ungültiger Anschlussadressen

	CHF	100.-
--	-----	-------

Mahnung Lohnliste

	CHF	100.-
--	-----	-------

Auflösung der Anschlussvereinbarung
(bei Übertragung der Kapitalien an eine andere Vorsorgeeinrichtung)

	CHF	500.-
--	-----	-------

zusätzlich pro versicherte Person

	CHF	100.-
--	-----	-------

Zwangsanschluss

Verfügung und Durchführung Zwangsanschluss (Art. 60 Abs. 2 Bst. a und d BVG)

	CHF	825.-
--	-----	-------

Verfügung Wiedererwägung

	CHF	450.-
--	-----	-------

Durchführung Leistungsfall bei fehlender Vorsorge (Art. 12 Abs. 2 BVG)

	CHF	750.-
--	-----	-------

Inkasso

Mahnung

	CHF	50.-
--	-----	------

Betreibung

	CHF	100.-
--	-----	-------

Forderungseingabe

	CHF	100.-
--	-----	-------

Fortsetzungsbegehren

	CHF	100.-
--	-----	-------

Rechtsöffnung

	CHF	450.-
--	-----	-------

Konkursbegehren

	CHF	100.-
--	-----	-------

Insolvenzeingabe beim Sicherheitsfonds

	CHF	500.-
--	-----	-------

Verwertungsbegehren

	CHF	100.-
--	-----	-------

Erstellung eines Tilgungsplans

	CHF	100.-
--	-----	-------

Verzugszins ab Fälligkeit der Beiträge gemäss Art. 104 Abs. 1 OR

		5 %
--	--	-----

Spezielle Aufwendungen (nach Aufwand)

Stundensatz für Fachspezialisten

	CHF	250.-
--	-----	-------

Stundensatz für Kadermitarbeiter

	CHF	150.-
--	-----	-------

Stundensatz für Kundendienstmitarbeiter

	CHF	100.-
--	-----	-------

Gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 01.12.2017, basierend auf Art.3 Abs. 4 der Verordnung über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge vom 28.08.1985.

Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, das Kostenreglement zur Deckung von ausserordentlichen Umtrieben zu ändern. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.
